Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Eisenbahn-Bundesamt
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Fachbereich . Stadtplanung
oder Dienststelle . Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Dienstgebäude . Christian Kociok
Sachbearbeitung .
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6121
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom . 64131-641pa/048-2023#039
Mein Zeichen . 612_47_120
Tag . 06.01.2025

Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,03“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen
hier: 1. Deckblattverfahren

Sehr geehrter Herr Malburg,

mit Schreiben vom 07.11.2024, eingegangen am 07.11.2024, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im 1. Deckblattverfahren zum Planfeststellungsverfahren Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Lützenkirchener Str. in Opladen - Strecke 2730 km 17,03“, Bahn-km 17,033 bis 17,033 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in der Gemeinde Leverkusen bis zum 10.01.2025 gebeten.

Zu den übersandten Planunterlagen sind von den Fachbereichen der Stadt Leverkusen folgende Stellungnahmen und Hinweise eingegangen. Ich bitte diese Stellungnahmen und Hinweise bei der modifizierten Planung einer Aufweitung der EÜ Lützenkirchener Str. auf eine lichte Weite von 9,00 m entsprechend zu berücksichtigen.

<u>Fachbereich Mobilität und Klimaschutz:</u>

Machbarkeitsstudie Verlängerung S1/S17
Im Rahmen einer laufenden Machbarkeitsuntersuchung wird derzeit eine Verlängerung der im Zielnetz von go.Rheinland bis 2040 geplanten S-Bahnlinie 17 (Bonn – Köln) über Opladen bis Solingen, Hbf. mit Verknüpfung auf die S1 in Richtung

Düsseldorf untersucht. Zwischen Opladen und Solingen ist gemäß dem aktuellen Untersuchungsstand eine eingleisige Führung auf einem zusätzlichen Gleis parallel zur bestehenden zweigleisigen Personenzugtrasse vorgesehen. Die Planung der Brückenerneuerung sollte daher so gestaltet sein, dass eine spätere Ergänzung mindestens eines zusätzlichen Gleises für die S-Bahn bzw. eine zusätzliche Eisenbahnüberführung für den S-Bahnverkehr nicht erschwert oder verhindert wird.

Vorstudie Reaktivierung Balkantrasse
Der Rheinisch-Bergische Kreis plant die Erstellung einer Vorstudie, die eine mögliche Reaktivierung der Balkantrasse zwischen Opladen und Remscheid-Lennep für den Nahverkehr auf der Schiene unter der Prämisse der Erhaltung eines Rad- und Fußwegs untersucht. Aktuell wird die Ausschreibung für die Vergabe zur Erstellung der Vorstudie an ein verkehrsplanerisches Fachbüro vorbereitet. Auf Basis einer VDV-Kurzstudie „Regelquerschnitte für die Kombination von Schienenverkehr mit Rad- und Fußverkehr“ wird von einer Anwendung der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen mit einer in der Regel eingleisigen Führung mit zweigleisigen Kreuzungshaltestellen sowie weiterer abschnittsweisen Zweigleisigkeit je nach betrieblichen Erfordernissen und Realisierbarkeit ausgegangen. Vor diesem Hintergrund soll die Erneuerung, bei der für die Balkantrasse ein eigenständiges Brückenbauwerk erstellt werden soll, so gestaltet sein, dass eine etwaige spätere Ergänzung eines Gleises für eine Regio-Stadtbahn bzw. ein separates Brückenbauwerk hierfür – unter Berücksichtigung der zuvor genannten S-Bahn-Planungen – grundsätzlich umsetzbar bleibt.

Fachbereich Umwelt:
Untere Immissionsschutzbehörde (Herr Borgmeier, 32 30)

Untere Naturschutzbehörde (Herr van der Stouwe, 32 56)

Entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit in Hinblick auf Natur-, Landschafts- und Artenschutz, nachfolgend Stellung:

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Email vom 13.11.2024
2. Anlage 01 Erläuterungsbericht
3. Anlage 02 Übersichtsplan
4. Anlage 03 Lage-und Bestandsplan

5. Anlage 04 Bauwerksverz
6. Anlage 05/ 06 Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis
7. Anlage 07 Bauwerksplan
8. Anlage 08 Baustelleneinrichtungs-und Erschließungsplan
9. Anlage 09 Kabel-und Leitungsplan
10. Anlage 10 Landschaftspflegerischer Begleitplan
11. Anlage 11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12. Anlage 12 Untersuchung Schall- und Erschütterungsimmissionen
13. Anlage 13 Geotechnischer Bericht
14. Anlage 14 Bodenverwertungs-und Entsorgungskonzept
15. Anlage 16 Bauwerksentwässerung
16. Anlage 17 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Es sind keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW betroffen. Unabhängig davon gelten die Verbote des § 44 BNatSchG universell. Auf Grundlage des eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) werden die folgenden Auflagen formuliert.

Auflagen

1. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen – Herr van der Stouwe, (Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, Telefon-Nr. 0214 406-3256) - ist mindestens eine Woche vor Beginn des Vorhabens über den Anfang (Datum) des Vorhabens (Freimachung für die BE-Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen)) in Kenntnis zu setzen.

2. Es ist eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, die eine sachgerechte Einrichtung der Baustelle hinsichtlich landschaftspflegerischer und artenschutzfachlicher Belange zusammen mit der örtlichen Bauüberwachung sicherstellt (insbesondere Risikomanagement, Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutzmaßnahmen) und das Personal hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange einweist. Darüber hinaus ist eine Kontrolle der Baustelle in Hinblick auf geschützte Arten durch die umweltfachliche Bauüberwachung maximal 5 Tage vor Baubeginn (Baufeldfreimachung, Rodungen, Einrichtung BE-Flächen, Abbrucharbeiten, etc.) und danach in regelmäßigen Abständen vorzusehen. (Vgl. AFB: 001_VA: Einsatz und Kontrolle durch eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung)

3. Um sowohl dem Schutz der Brutvögel gemäß §39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 als auch dem Schutz der Kleinsäuger in der Winterruhe bzw. Winterschlaf nachzukommen, ist die Baufeldfreimachung, insbesondere die Rodung der Gehölz-

flächen, zwischen dem 1.Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Die Gehölze sind im Vorfeld maximal 5 Tage vor Rodung durch eine fachkundige Person auf derzeit und in Vorfeld genutzte Habitate von Arten (Nester, Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde, etc.) zu kontrollieren. Höhlenbäume sind möglichst zu erhalten. Sollten derzeit oder im Vorfeld genutzte Habitate gefunden werden sind die Arbeiten einzustellen und es ist die UNB der Stadt Leverkusen sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der UNB der Stadt Leverkusen abzusprechen, ggf. müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*cef*-Maßnahmen) ergriffen werden. (Vgl. AFB: 002_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Kleinsäuger)

4. Beim Einrichten der BE-Flächen sind die angrenzenden Biotope, insbesondere die Gehölze entlang der Lärmschutzwand auf der BE-Fläche 1 sowie entlang der Balkantrasse (BE-Fläche 2) und die Gehölzstreifen, die das Fabrikgelände (BE-Fläche 3) umgeben, vor Schäden gemäß RAS-LP4 und DIN 18920 zu schützen und mit einem Baumschutz zu versehen. Ggf. sind einzelne Äste, insbesondere im Bereich der Baustraßen fachmännisch aufzuasten. Die von der Stadt Leverkusen im Bereich der Straßenböschung am Kreisverkehr an der Lützenkirchener Straße angepflanzten Gehölze sind als Bautabuzone auszuweisen. (Vgl. AFB: 003_VA: Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Biotope)

5. Auf den BE-Flächen und im Bereich der Baufeldfreimachung soll Pfützenbildung vermieden werden, um ein Ablaichen in diese von Abgrabungsamphibien (insbesondere der Kreuzkröte) zu vermeiden. Vorhandene Pfützen sind vor Verfüllung durch eine sachkundige Person auf Laich und Amphibien zu kontrollieren. Sollten Amphibien oder Laich gefunden werden sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die UNB der Stadt Leverkusen zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ebendieser UNB zu besprechen. (Vgl. AFB: 004_VA: Vermeidung von Pfützen)

6. Im Jahr vor Baubeginn sind die vom Vorhaben betroffenen Flächen zur aktiven Zeit der Kreuzkröten (je nach Witterungsbedingungen: Ende März - Anfang September) auf Besatz zu kontrollieren (4 Begehungen nach Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des LANUV). Da Kreuzkröten spontan auftreten können, ist die Baustelle während der Bauzeit regelmäßig durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf Kreuzkrötenbesatz zu untersuchen. Gleisbett und Kabelkanäle sind vor geplanten Eingriffen auf einen Kreuzkrötenbesatz zu kontrollieren. Sollten Kreuzkröten festgestellt werden, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen festzulegen und umzusetzen. Eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte durch die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere bezüglich Ihres Wanderverhaltens zu und von den Laichgewässern, ist auszuschließen. (Vgl. AFB: 005_VA: Kontrolle der BE-Flächen auf Kreuzkrötenbesatz)

7. Im Frühjahr vor Abriss des Brückenbauwerkes (derzeitiger Planungsstand 2031) muss durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal erneut geprüft werden, ob ein Fledermausbesatz am Bauwerk vorliegt. Sollten sich Hinweise auf einen Fledermausbesatz ergeben, sind Risse und Spalten bei Nichtbesatz, vor Beginn der Winterruhe, zu schließen, sodass das Bauwerk nicht als Winterquartier genutzt werden kann. Des Weiteren sind vor den Fäll- und Rodungsarbeiten durch die umweltfachliche Bauüberwachung bzw. qualifiziertes Fachpersonal Höhlenbäume auf Besatz zu kontrollieren. Sofern sich die Fäll-/Rodungsarbeiten nicht unmittelbar anschließen, sind bestehende, freie Astlöcher zu verschließen, um auch hier eine Nutzung als Winterquartier zu vermeiden. Für wegfallende Quartiere müssen, in Absprache mit der UNB der Stadt Leverkusen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. (Vgl. AFB: 006_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermaus- und Vogel-besatz sowie Einsatz von insektenfreundlichen Lampen)

8. Die nächtliche Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Um zu verhindern, dass Insekten, Fledermäuse und Kreuzkröten durch die Ausleuchtung der Baufelder in ihren Aktivitäten gestört werden, sind die Bauarbeiten so weit wie möglich tagsüber durchzuführen. Die nächtlichen Bauaktivitäten werden auf ein Minimum reduziert. Darüber hinaus müssen warm-weiße, insektenfreundliche LED-Lampen, mit einem geschlossenen Leuchtkörper und einer nach unten gerichteter Abstrahlung eingesetzt werden. (Vgl. AFB: 006_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermaus- und Vogel-besatz sowie Einsatz von insektenfreundlichen Lampen)

9. Die im Rahmen dieser Auflagen noch ausstehenden formulierten Bestandserfassungen sind gut zu dokumentieren und der UNB der Stadt Leverkusen vorzulegen. Sollte es während der Umsetzung der geplanten Vorhaben zu einem Wildtierfund kommen, so sind die baulichen Tätigkeiten sofort einzustellen und die UNB der Stadt Leverkusen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit der UNB der Stadt Leverkusen abzustimmen.

10. Im Anschluss an die Baumaßnahme sind die BE-Flächen (Vgl.: LBP Maßnahme W4 - Wiederherstellung der BE-Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand) und der Bahndamm wiederherzustellen. An der Bahnböschung werden junge heimische Gehölze gepflanzt (Vgl.: LBP Maßnahme W2 - Wiederherstellung der Bahnböschung mit anschließender Anpflanzung von heimischen Gehölzen). Die Straßen- und Schienenbegleitflächen werden anschließend der natürlichen Sukzession überlassen (Vgl.: LBP Maßnahme W1 - Wiederherstellung der BE-Flächen gemäß ihres Ausganszustandes mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession). Die Bereiche mit Zwergmispeln werden nach der

Baumaßnahme wieder angepflanzt (Vgl.: LBP Maßnahme W3 - Anpflanzung von Zierrabatten gemäß ihres Ausgangszustandes).

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)

Begründung

1. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bei Einhaltung der dort aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen prinzipiell nicht anzunehmen. Da das Schienennetz von manchen Tierarten als Habitat und Wanderkorridor genutzt wird, eine Nutzung des „Neue Bahnstadt Opladen"-Geländes insbesondere durch Kreuzkröte und interessanterweise spontan auch durch den Flussregenpfeifer bekannt ist, kann eine Betroffenheit von geschützten Arten nur durch ein entsprechendes Risikomanagement, tiefergehenden Kartierungen und dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Umweltfachliche Bauüberwachung), minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

2. Bezugnehmend auf die von der UNB im Vorfeld hingewiesene Kreuzkrötenausgleichsfläche (Ersatzhabitat) ist im AFB zu korrigieren, dass diese eben nicht mit einem Amphibienschutzzaun versehen ist, da eine Vernetzung von Habitaten gefördert werden soll. Dafür wurde im Rahmen der Umsetzungen zur „Neuen Bahnstadt Opladen" eben dieses Ersatzhabitat und ein sogenannter Kreuzkrötenwanderweg der parallel zu den Gleisen verläuft angelegt. Letzter Nachweis der Kreuzkröte direkt am Bahnhof Opladen liegt aus Mai 2024 vor. Das Ersatzhabitat wird nachweislich als Fortpflanzungsstätte durch die dämmerungs- und nachtaktive Kreuzkröte genutzt. Leverkusen besitzt bezüglich der Art Kreuzkröte eine besondere Verantwortung in NRW, daher darf die Reproduktion und somit die Wanderung der Kreuzkröte zu und aus ihrer bekannten Fortpflanzungsstätte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3. In Leverkusen sind inklusive Durchzügler 13 Fledermausarten nachgewiesen. Diese nutzen kleinste Spalten und Hohlräume nicht nur als Wochenstuben- und Winterquartier, sondern auch als Einzel-, Gruppen- und Zwischenquartier. In der Regel wechseln Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig innerhalb eines sogenannten Quartiersverbundes. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ausschließen zu können, ist die Kontrolle einer Nutzung des Brückenbauwerks durch Fledermäuse vor Abbruch, sowie von zu rodenden Bäumen im Vorfeld somit zwingend erforderlich.

Hinweise

1. Es wird angeregt Baum- und Strauchbestände möglichst zu erhalten. Insbesondere der Erhalt älteren vitalen Baumbestandes, sowie von Horst- und Höhlenbäumen sollte möglichst in die Planung einbezogen werden, um das Vorhaben naturverträglich umzusetzen.

2. Ein AFB hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 5-7 Jahren, da sich die Aktualität faunistisch/floristischer Daten durch Entwicklungen der landschaftlichen Situation im Betrachtungsraum verändern kann. Da der Maßnahmenbeginn um 5 Jahre nach hinten verschoben wurde, sollte die Aktualität der erhobenen Daten durch eine Aktualitäts- bzw. Plausibilitätsprüfung vor Umsetzung der Maßnahmen geprüft werden. Sollten relevante Veränderungen von Biotopen eingetreten sein, die auf eine Veränderung des zu berücksichtigenden Artenspektrums im Untersuchungsraum schließen lassen, sind neue Daten zu erheben.

Untere Wasserbehörde (Frau Marschollek, 32 15)

Entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit, vorbehaltlich sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Zustimmungen, für die Einleitung des Niederschlagswassers von max. 6,8l/s aus der Eisenbahnüberführung/ Brücke in das vorhandene Kanalnetz der Technischen Betriebe Leverkusen nachfolgend Stellung:

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Email vom 13.11.2024
2. Anlage 01 Erläuterungsbericht
3. Anlage 02 Übersichtsplan
4. Anlage 03 Lage-und Bestandsplan
5. Anlage 04 Bauwerksverz
6. Anlage 05/ 06 Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis
7. Anlage 07 Bauwerksplan
8. Anlage 08 Baustelleneinrichtungs-und Erschließungsplan
9. Anlage 09 Kabel-und Leitungsplan
10. Anlage 10 Landschaftspflegerischer Begleitplan
11. Anlage 11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12. Anlage 12 Untersuchung Schall- und Erschütterungsimmissionen
13. Anlage 13 Geotechnischer Bericht
14. Anlage 14 Bodenverwertungs-und Entsorgungskonzept
15. Anlage 16 Bauwerksentwässerung
16. Anlage 17 Umweltverträglichkeitsprüfung

Auflagen

A. Gewässerschutz

1. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Gewässer/ Grundwasser durch die Gewässerbenutzung oder den Betrieb der Anlagen sind auszuschließen.

   Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind den Unteren Wasserbehörden sofort mitzuteilen.
   Erreichbarkeit:

   Untere Wasserbehörde Stadt Leverkusen während der Dienstzeit:
   Fachbereich Umwelt, Tel. 0214 / 406-3201
   außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:
   Feuerwehr Leverkusen, Tel. 0214 / 7505-0

2. Die vorhandenen Anlagen, deren Benutzung sowie die Einleitung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächenwasserkörper auslösen. Die Vorgaben aus der EU-WRRL sind hierzu bindend und einzuhalten (Verschlechterungsverbot).

B. Betrieb der Entwässerungsanlagen

1. Der Kanalanschlussschein bzw. die Zustimmung der TBL für den Anschluss an das städtische Kanalnetz ist auf Grund des vorbeugenden Gewässerschutzes der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn/ Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.

2. Die vorhandenen Schachtbauwerke, Zuleitungen sowie Sonderbauwerke haben den gültigen DIN- Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben für den Bau von Abwasseranlagen zu entsprechen. Bestehen dahingehend Verstöße bzw. entsprechen die Anlagen nicht den vorgegebenen Standards sind diese entsprechend anzupassen bzw. zu sanieren.

3. Betriebsstörungen, Änderungen des Betriebes sowie von der Planung abweichende bauliche oder steuerungstechnische Veränderungen sind zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen

Hinweise

1. Die Zustimmung steht gem. § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender bzw. einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen angeordnet werden können.

2. Die Zustimmung befreit nicht von der Haftung nach § 89 Abs. 1 WHG, der besagt, dass derjenige zum Schadenersatz verpflichtet ist, der zum Nachteil eines anderen in ein Gewässer Stoffe einleitet, die die Beschaffenheit des Wassers verändern.

3. Gemäß § 25 LWG besteht für den Erlaubnisinhaber die Verpflichtung, Änderungen der Benutzungsanlage 2 Monate vorher der Stadt Leverkusen, Untere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen.

4. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen. Sie ersetzt auch nicht ggf. notwendige baurechtliche Genehmigungen.

5. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle durch den Bau, das Bestehen und **den Betrieb verursachter Schäden.**

Begründung

Die 1. Deckblattänderung wurde auf Grund der Aufweitung/ Verbreiterung des EÜ Lützenkirchen notwendig, zudem war es erforderlich die Niederschlagsmengenermittlung auf der Basis des neuen Kostra-Atlas zu ermitteln. Im Ergebnis ergibt sich eine geringfüge Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses, welcher jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einleitung in das Kanalnetz mit Ableitung in den Wiemabch zur Folge hat.
Gemäß EU-WRRL und der Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz gilt hinsichtlich von Einleitungen in Gewässer das Verschlechterungsverbot.

Die Prüfung der Unterlagen ergab keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlichen Anforderungen gem. Wasserhaushaltsgesetz insofern kann mit der 1. Änderung des Deckblattverfahrens die Zustimmung aus wasserrechtlicher Sicht für die entwässerungstechnische Lösung erfolgen.

Die Auflagen dienen dazu, nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und sicherzustellen, dass durch die vorhandenen Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden und Gewässer die entsprechenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung

Die Zustimmung beruht auf den §§ 2, 3, 8, 9 und 10) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltgesetz (WHG) – in Verbindung mit den §§ 114 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) sowie § 57 Abs.1Satz 1 und 2 LWG NW– i. V. m. Nr. 20.1.1.

der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Die Auflagen werden gem. § 13 WHG festgesetzt.

Untere Immissionsschutzbehörde – Lärm (Herr Growe, 32 50)

Entsprechend der Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit, vorbehaltlich sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Zustimmungen, für die Umsetzung und Ausbau von Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienen und Gleisanlagen nachfolgend Stellung:

Mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

1. Email vom 13.11.2024
2. Anlage 01 Erläuterungsbericht
3. Anlage 02 Übersichtsplan
4. Anlage 03 Lage-und Bestandsplan
5. Anlage 04 Bauwerksverz
6. Anlage 05/ 06 Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis
7. Anlage 07 Bauwerksplan
8. Anlage 08 Baustelleneinrichtungs-und Erschließungsplan
9. Anlage 09 Kabel-und Leitungsplan
10. Anlage 10 Landschaftspflegerischer Begleitplan
11. Anlage 11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
12. Anlage 12 Untersuchung Schall- und Erschütterungsimmissionen
13. Anlage 13 Geotechnischer Bericht
14. Anlage 14 Bodenverwertungs-und Entsorgungskonzept
15. Anlage 16 Bauwerksentwässerung
16. Anlage 17 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß der Förder-Richtlinie über die Lärmsanierung an Schienenwegen bildet das jeweilige Kosten-Nutzen-Verhältnis (NKV) der einzelnen Maßnahmen die Grundlage für die Entscheidung über die Art und Dimensionierung der Schallschutzmaßnahme. Die Berechnung erfolgt dabei über die in Anlage 1 der Förder-Richtlinie dargestellte Formel.

Der Richtlinie folgend werden im Erläuterungsbericht sowie der schalltechnischen Untersuchung die Auswahlentscheidungen auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis gestützt. Es ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar, welcher NKV für die unterschiedlichen Höhen der Schallschutzwände vorliegt. Die Entscheidung wird lediglich verbal-argumentativ begründet. Zur Klarstellung der Auswahl ist die Darstellung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wünschenswert.

Nach der überarbeiten Fassung 2022 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes werden auch lärmbelastete bauliche Anlagen berücksichtigt, welche nach dem 01.04.1974 errichtet wurden und für die vor dem 01.01.2015 eine Baugenehmigung vorlag. Dieser Ansatz sollte auch hier gewählt werden, sodass viele derzeit nicht förderfähige Gebäude die Förderfähigkeit und somit einen verbesserten Schallschutz erlangen.

Darüber hinaus ergab das schalltechnische Gutachten die folgenden Ergebnisse:

- -Innerhalb des Eingriffsbereichs kommt es zu einem Anstieg der Beurteilungspegel um bis zu 0,1 dB(A) am Tag und in der Nacht. Für einige Gebäude liegt außerdem eine Überschreitung der Grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) Tag/Nacht vor, sodass für diese Gebäude eine wesentliche Änderung i.S. der 16. BImSchV vorliegt und Anspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht.

- Dabei treten innerhalb des Eingriffsbereichs insgesamt 4 Schutzfälle im Tagzeitraum und 6 Schutzfälle im Nachtzeitraum auf. Die betroffenen Gebäude Stauffenbergstraße 9b und 9c befinden sich links (östlich) der Strecke 2730.

- Auch außerhalb des Eingriffsbereichs kommt es durch die Maßnahme zu einem Anstieg der Beurteilungspegel. Dieser Anstieg beträgt maximal 0,7 dB(A) am Tag und in der Nacht. Beim Gebäude Lützenkirchener Straße 3 liegt zudem eine Überschreitung der Grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) vor, sodass auch für dieses Gebäude eine wesentliche Änderung i.S. der 16. BImSchV vorliegt und Anspruch auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht.

- Das betroffene Gebäude befindet sich rechts (westlich) der Strecke 2324. Insgesamt liegt außerhalb des Eingriffsbereich lediglich ein Schutzfall im Nachtzeitraum vor.

- Für die auftretenden Schutzfälle links und rechts der Bahn wurden aktive Schallschutzmaßnahmen geprüft. Da die betroffenen Gebäude räumlich nah beieinander liegen wurden lediglich Schutzabschnitte links und rechts der Gleise gebildet, die die jeweiligen betroffenen Gebäude umfassen.

- Der auftretende Schutzfall rechts der Bahn kann mit keiner der untersuchten aktiven Schallschutzmaßnahme gelöst werden. Für das betroffene Gebäude Lützenkirchener Straße 3 sind daher passive Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

- Für den Schutzabschnitt links der Bahn ergeben sich bei einem Großteil der untersuchten aktiven Schallschutzmaßnahmen ungünstige Kosten-Nutzen-

Verhältnisse. Es wird daher die Umsetzung von Unterschottermatten auf den Gleisen der Strecke 2730 auf der EÜ Lützenkirchener Straße empfohlen. Mit dieser Variante können zwei Schutzfälle am Tag gelöst werden, sodass zwei Schutzfälle am Tag und sechs Schutzfälle in der Nacht verbleiben. Die Kosten pro gelösten Schutzfall betragen bei dieser Variante 23.400 €, sodass diese Maßnahme als verhältnismäßig einzustufen ist.

- Die Abwicklungslängen des sich aus den oben genannten Maßnahmen ergebenden Maßnahmenkonzepts sind in Tabelle 6 sowie in den Lageplänen in Anlage 1 dargestellt.

- Auch bei Umsetzung des empfohlenen Maßnahmenkonzepts verbleiben Ansprüche auf passiven Schallschutz in beiden Schutzabschnitten. Das Ergebnis der Pegelberechnung und der Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach ist für die Einzelpunkte in Anlage 4 dargestellt. Bei Umsetzung der empfohlenen aktiven Schallschutzmaßnahmen verbleiben an folgenden Gebäude Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach:

  - Lützenkirchener Straße 3
  - Stauffenbergstraße 9a
  - Stauffenbergstraße 9c

<u>Anregungen/Hinweise</u>

Aufgrund der beschriebenen Vorbelastungen im Bestand wird nachdrücklich empfohlen die im Rahmen der Erneuerung möglichen Maßnahmen zur Minderung der o.g. Emissionen umzusetzen.

<u>Rechtsgrundlagen</u>

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 16. Bundesimmissionsschutzverordnung
- TA-Lärm

<u>Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr:</u>

In den Planungsunterlagen sind alle relevanten Stichpunkte bezüglich der Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum festgelegt. Vollsperrungen, sowie Verkehrsbeeinträchtigungen auf der Lützenkirchener Str. sind so kurz wie möglich zu halten, um Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu belasten.

Es ist zusätzlich zu erwähnen, dass einer halbseitigen Sperrung alleine aufgrund einer BE-Fläche nicht zugestimmt wird.

Feuerwehr

Befahrbarkeit

Außerhalb der Zeit der Vollsperrung (geschätzte Dauer 16 Tage) muss die Unterführung durch die Feuerwehr durchfahren werden können. Dazu ist eine minimale lichte Breite von 3,0 m und eine minimale lichte Höhe von 3,50 m erforderlich.
Im Bereich des Flurstücks 711 ist eine Baustraße geplant. Anliegende Gebäude und Stauffenbergstraße 17 (Fa. Walter Pott u.a.) müssen jederzeit von der Feuerwehr angefahren werden können. Für die Feuerwehr muss dazu eine minimale lichte befahrbare Breite von 3,0 m und eine minimale lichte Durchfahrtshöhe von 3,50 m freigehalten werden.

Lotsenpunkte

Während des Baustellenbetriebes sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Leverkusen (E-Mail: feuerwehr.vorbeugenderbrandschutz@stadt.leverkusen.de) am Rand des Baufeldes Lotsenpunkte für Feuerwehr und Rettungsdienst zu planen, an dem z.B. verletzte Arbeiter an den Rettungsdienst übergeben werden können oder im Brandfall der Feuerwehr-Einsatzleitung Ansprechpartner der Bauleitung bereit stehen.

Fachbereich Stadtplanung:

1. Städtebaulicher Rahmenplan Urbanes Gebiet Stauffenbergstraße

   Bzgl. der Anordnung und Nutzung der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage 8 (Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan) bitten wir zu beachten, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB) der Stadt Leverkusen am 08.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung des Städtebaulichen Rahmenplans „Opladen - Urbanes Gebiet zwischen Lützenkirchener Straße, Pommernstraße, Rennbaumstraße und Bahngleise“ beschlossen hat (Vorlage Nr. 2023/2112).
   Dieser Rahmenplan soll bis Ende 2024 fertiggestellt werden und wird die verbindliche Grundlage für alle weiteren Bauleitplanverfahren innerhalb dieser Flächen bilden. Hierzu gehört auch die von Ihnen in Anspruch zu nehmende Fläche der Baustelleneinrichtung und der Erschließungsflächen (insbesondere die Stauffenbergstraße).

2. Bebauungsplan Nr. 270/II

   Weiterhin wurde am 08.05.2023 vom SPB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270/II Bebauungsplan „Opladen - westlich Stauffenbergstraße, östlich

Bahngleise und Lützenkirchener Straße" beschlossen (Vorlage Nr. 2023/2109). Diese Flächen befinden sich innerhalb o. g. Rahmenplanung.
Mögliche Bauarbeiten und insbesondere evtl. (verkehrliche) Auswirkungen in der Stauffenbergstraße sind seitens der DB Netz AG zu berücksichtigen.

Die vollständigen Unterlagen der o. g. Vorlagen können Sie im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Leverkusen einsehen.

Fachbereich Tiefbau:

Vorbemerkung:

Die Aussage des Eisenbahn-Bundesamtes, dass der von Seiten der Stadt getätigte Aufweitungswunsch erst im Zuge des Anhörungsverfahrens getätigt wurde, ist nicht richtig. Bereits seit dem Jahr 2019 wurden in diversen Abstimmungsgesprächen mit der Bahn die Verbreiterung des Querschnitts der Lützenkirchener Straße vorgetragen und in Gesprächsunterlagen schriftlich festgehalten.

Stellungnahme bzgl. der Planfeststellungsunterlagen:

In den bereitgestellten Unterlagen ist die vorgesehene lichte Weite der Lützenkirchener Straße mit 9,0 m dargestellt. Dies entspricht den seit 2019 vorgetragenen Wünschen der Stadt und dem Ratsbeschluss zur Vorlage Nr. 2023/2161.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Karl

Fachbereichsleiter